

Elternzeit und Elterngeld

Rechtsgrundlagen: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW), Erläuterungen und Hinweise zur Elternzeit (BezReg Arnsberg), Informationen zur unterhältigen Teilzeitbeschäftigung während eines Urlaubs aus familienpol. Gründen oder einer Elternzeit (MSB).

1. Elternzeit

1.1 Anspruchsberechtigte

Elternzeit kann von beiden Elternteilen (oder LebenspartnerInnen) in Anspruch genommen werden, die mit dem Kind einem Haushalt leben und es tatsächlich betreuen/erziehen. Angenommene Kinder und Kinder in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sind mit erfasst. In bestimmten Fällen kommt auch Elternzeit für Enkelkinder in Betracht (§ 15 (1a) BEEG).

1.2 Umfang

Es besteht ein Anspruch auf Elternzeit im Umfang von 36 Monaten bis zum 8. Lebensjahr. Die Elternzeit kann auf mehrere (maximal drei) Zeiträume „gestückelt“ werden. Neu: Eine Übertragung von Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes muss nicht mehr beantragt werden. Bei mehreren Kindern innerhalb des Anspruchszeitraums addieren sich die Zeiträume.

Die Zeiträume selbst sind frei wählbar. Eine Einschränkung für BeamtInnen besteht nur durch das „Ferienausparungsverbot“. Zu den Schulferien muss für den Beginn und das Ende ein Abstand im Umfang der Ferien selbst (also Sommerferien = 6 Wochen usw.) gewahrt bleiben. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Inanspruchnahme von Elterngeld und für Tarifbeschäftigte. Das „Ferienausparungsverbot“ entfällt also, solange während der gesamten Zeit Elterngeld bezogen wurde.

1.3 Beschäftigung in der Elternzeit

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Beschäftigung in Teilzeit beim eigenen Arbeitgeber zwischen 15 und 30 Stunden wöchentlich (von 41 Regelarbeitsstunden – umzurechnen in Pflichtstunden der jeweiligen Schulform). Für den Schulbereich wird unterhältige Beschäftigung in jedem Umfang bewilligt.

Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bedarf der Zustimmung. Der schulische Einsatz außerhalb der eigenen Schule bedarf eines „Vertretungstickets“ der aufnehmenden Schule.

1.4 Status während der Elternzeit

BeamtInnen sind während der Elternzeit beihilfeberechtigt (entweder selbst oder über den anderen beihilfeberechtigten Elternteil). Bei unterhältiger Beschäftigung wird ein Zuschuss zur Krankenversicherung von 31,- € gewährt). Dazu muss ein formloser Antrag an das LbV gestellt werden. Gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte bleiben beitragsfrei versichert. Bei

freiwillig gesetzlich Versicherten können Mindestbeiträge anfallen. PKV-Versicherte bekommen weiterhin den Arbeitgeberanteil (+ ggfs.Zuschuss/s.o.).

Die Elternzeit wird versorgungsrechtlich über den Kindererziehungszuschlag abgesichert. Für Tarifbeschäftigte besteht eine entsprechende Berücksichtigung in der Rentenversicherung und für die Zusatzversorgung (VBL). Im Kern besteht auch der Versicherungsschutz durch die Bundesagentur für Arbeit (Ausnahmen bei einer EZ-Übertragung nach dem 3. Lebensjahr).

1.5 Antragstellung

Wenn die Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes liegen soll, muss sie sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden (hier gibt es Kulanzspielräume). Nach dem dritten Geburtstag muss die Anmeldung 13 Wochen vor Antritt erfolgen. Adressat ist Dez. 47.6 bzw. 47.4; Vordrucke gibt es auf der Homepage der Bezirksregierung und meist auch an den Schulen. Nachträgliche Verkürzungen der Elternzeit oder Änderungen des Teilzeitumfangs bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.

1.6 Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Elternzeit kann auch auf eigenen Wunsch vorzeitig beendet werden, allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers. Ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung besteht nach BEEG nicht, wird aber im Einzelfall wohlwollend von der Dienststelle geprüft.

Wird eine Kollegin in einer laufenden Elternzeit schwanger, so kann sie diese zu Beginn des folgenden Mutterschutzes beenden und erhält somit das Gehalt, welches dem Gehalt vor der Elternzeit entspricht. Die noch nicht genutzten Elternzeitmonate können folglich auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden.

1.7 Rückkehr

Bei Elternzeit bis zu einem Jahr besteht im Schulbereich ein Rückkehranspruch an die eigene Schule.

Personen, die Elternzeit und Elterngeld (auch Elterngeld-Plus) in Anspruch nehmen, können auf eigenen Wunsch auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß §4 BEEG an ihre bisherige Schule zurückkehren.

Versetzungen während der Elternzeit sind nicht möglich, wohl aber bei der Rückkehr (Zuordnung zum Versetzungsverfahren in OLIVER). Bei Rückkehrerinnen und Rückkehrern nach acht Monaten oder mehr, die nicht an ihre bisherige Schule zurückkehren möchten, besteht ein Anspruch auf wohnortnahe Versetzung (im Umkreis von 35 km).

Rückkehranträge sind unter Einhaltung folgender Fristen unter www.oliver.nrw.de zu stellen:

Versetzungsverfahren zum	Rückkehrdatum	Ende der Antragsfrist
01.02.	01.12. - 31.05.	30.06. des Vorjahres
01.08.	01.06. – 30.11.	15.12. des Vorjahres

2. Elterngeld

2.1 Anspruchsberechtigte

Ähnlich wie bei der Elternzeit (s.1.1).

2.2 Basiselterngeld

Basiselterngeld kann für die ersten 12 Lebensmonate bezogen werden. Bei Alleinerziehenden oder einem zweiten Elternteil, das mindestens für zwei Monate die Betreuung des Kindes übernimmt, verlängert sich der Zeitraum auf 14 Monate. Zwei Elternteile können ihre jeweiligen Anteile innerhalb des Gesamtzeitraums frei wählen. Die Zeiten von Mutterschaftsgeld werden auf den Bezug von Elterngeld angerechnet. Gerechnet wird in Lebensmonaten des Kindes (z.B. Geburtstag 17.1.: Lebensmonat jeweils vom 17. eines Monats bis zum 16. des Folgemonats). Elterngeld ist immer an eine Nicht- oder Teilzeitbeschäftigung (höchstens 30 Stunden wöchentlich) geknüpft. Wenn während des Bezugszeitraumes einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird, wird das Basiselterngeld gekürzt.

2.3 Elterngeld-Plus

Beim Elterngeld-Plus wird der Bezugszeitraum verdoppelt. Das Elterngeld beträgt in diesem Fall max. die Hälfte des Basiselterngeldes. Auch beim Bezug von Elterngeld-Plus ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, aber keine Voraussetzung. In vielen Fällen ist der Bezug von Elterngeld-Plus in Kombination mit einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver, da in diesem Fall nicht oder weniger gekürzt wird.

Auch eine Kombination aus Elterngeld und Elterngeld-Plus ist möglich. Weitere Informationen geben die örtlichen Elterngeldstellen. Eine Liste der Elterngeldstellen in NRW findet man unter <https://www.mkffi.nrw/elterngeldstellen> .

2.4 Höhe des Elterngeldes

Zugrunde gelegt wird das Nettoeinkommen der zwölf Monate vor der Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist. Daraus wird ein monatlicher Durchschnittswert gebildet, der Bezugsgröße für die Elterngeldberechnung wird. Bei einem Nettoeinkommen ab 1240,- € aufwärts ersetzt das Elterngeld 65% des nicht mehr erzielten Gehaltes. Unterhalb dieser Grenze steigt der Erstattungsprozentsatz (1220,-: 66%; zwischen 1000,- und 1200,-: 67%, unter 1000%: pro 2 € weniger 0,1% Erstattung mehr). Höchstgrenze für das Elterngeld ist 1800,- €, was einem vorherigen Nettoeinkommen von 2700,- € entspricht. Wurde vor der Geburt kein eigenes Einkommen erzielt, besteht Anspruch auf einen Mindestbetrag von 300,- € Elterngeld. Das Elterngeld erhöht sich um 10% (mindestens um 75€), wenn zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter sechs Jahren angerechnet werden.

Elterngeld ist steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei. Es kann sich im Sinne des Progressionsvorbehaltes auf die Einkommensteuerjahresabrechnung auswirken. Elterngeld selbst ausrechnen kann man unter www.bmfsfj.de bzw. www.familien-wegweiser.de

2.5 Beschäftigung während des Bezuges von Elternzeit

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden ist möglich (bei Lehrkräften: Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform ./ . 41 x 30). Beim eigenen Arbeitgeber besteht ein Anspruch auf Teilzeit (vgl. 1.3). Das Elterngeld ersetzt jeweils die Differenz zwischen dem vor der Geburt/dem Beginn des Mutterschutzes erzielten Einkommen und Teilzeiteinkommen während des Elterngeldbezuges.

2.6 Statuts während des Bezugs von Elterngeld

(s. 1.4)

2.7 Antragstellung

Ein Antrag auf Elterngeld ist rückwirkend für die 3 Lebensmonate des Kindes möglich, die vor dem Lebensmonat liegen, in dem der Antrag eingeht. Jedes Elternteil kann einmal einen solchen Antrag stellen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss jeweils von beiden unterschrieben werden. Rückwirkende Änderungen eines solchen Antrags sind möglich, allerdings nur eingeschränkt. Die Anträge gehen an die zuständige Elterngeldstelle, in NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Eine Liste der Elterngeldstellen in NRW findet man unter <https://www.mkffi.nrw/elterngeldstellen> .